

Klassen, der Großbetrieb auf Kosten des Kleinbetriebes, der Unternehmer auf Kosten der Arbeiter, der Grundbesitz auf Kosten von Handel und Gewerbe, der Handel auf Kosten von Grundbesitz und Gewerbe usw. Das gesellschaftliche Leben spielt sich ab im Kampfe um stete Erweiterung der Macht. Solche kann nur erfolgen auf Kosten und daher zum Nachteile anderer Klassen. Diese lassen sich eine solche Benachteiligung natürlich nicht gutwillig gefallen, sondern setzen sich zur Wehre. Aber nicht nur das, sie suchen die Abhängigkeit, in der sie sich schon befinden, zu lockern und die soziale Freiheit zu erringen und, wenn sie dies erreicht haben, wiederum andere zu unterdrücken. Die Gesellschaft ist also ihrem Wesen nach erfüllt von einem Kampfe aller gegen alle, nur daß es nicht einzelne Individuen, sondern durch gemeinsame Interessen verbundene Gruppen von Individuen sind, die gegen andere Interessenten kämpfen.

Und doch ist die Gesellschaft ein einheitlicher Organismus, dessen Glieder aufeinander angewiesen sind. Leidet ein Glied dieses Organismus, so wird dadurch das Ganze in Mitleidenschaft gezogen. Die Glieder, deren Lebensprinzip der Kampf gegeneinander ist, müssen doch wieder miteinander auskommen. Gesunder sozialer Egoismus rät daher von Anfang an, das Maß nicht zu überspannen. Denn selbst im Falle des Sieges ist die Reaktion der Besiegten zu fürchten. Das soziale Gleichgewicht der Kräfte läßt es überdies vielfach zu einem vollen Siege des einen Teiles über den anderen nicht kommen. So kann schon in den sozialen Machtfaktoren selbst ein Ausgleich liegen. Die Einheitlichkeit des sozialen Organismus bleibt trotz aller Klassengegensätze bestehen.

Die Gesellschaft, obgleich kein rechtlicher, sondern ein volkswirtschaftlicher Organismus, bildet in sich selbst doch eine Rechtsordnung heraus. Das ist das **Gewohnheitsrecht**. Sobald die Gesellschaft jene Stabilisierung erzielt hat, welche die Voraussetzung der Rechtsordnung ist, entsteht die Überzeugung nicht bloß der tatsächlichen, sondern auch der rechtlichen Notwendigkeit dessen, was man übt. Das Gewohnheitsrecht, auf dem Boden der Gesellschaft erwachsen, ist daher soziales Machtrecht und den gesellschaftlich Schwachen ungünstig. Mit dem Gewohnheitsrechte greift die Gesell-